# Amtsblatt
## für den Landkreis Forchheim

**Nr. 24 / 2026** **Mittwoch, 15. Juli 2026** **29. Woche**

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (09191) 86 - 1001
Telefax: (09191) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

**Zweckverband Tierköperbeseitigung Nordbayern**
**Öffentliche Bekanntmachung**

**1. Sitzung der Verbandsversammlung:**
**Montag, 27. Juli 2026, 9:00 Uhr im Saal des Bauernmuseums,**
**in Frensdorf Landkreis Bamberg**

**TAGESORDNUNG:**

**öffentlicher Teil:**

1. Genehmigung der Niederschrift der Verbandsversammlung am 14. April 2026
2. Allgemeine Informationen zur Entstehung und Entwicklung des Zweckverbandes und zur Zusammensetzung der Verbandsversammlung
3. Finanzierung der Kosten für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten in Bayern
4. Wahl des Verbandsvorsitzenden samt Stellvertretung für die Wahlperiode 2026-2032
5. Besetzung des Verbandsausschusses
6. Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses
7. Bestimmung der TBN-Vertretung im Bundes- und Landesverband sowie im Vertriebsgemeinschaft Deutscher Fett und Eiweißhersteller e.V.
8. Jahresabschluss 2025
9. Verbandssatzung vom 27. November 2013;

   Erlass einer 4. Änderungssatzung

13. Verabschiedung der ehemaligen

Bamberg, 10.07.2026

Johann Kalb

Verbandsvorsitzender

**Inhaltsverzeichnis:**

**Landratsamt:**

1. Zweckverband Tierköperbeseitigung Nordbayern Öffentliche Bekanntmachung

   1. Sitzung der Verbandsversammlung: Montag, 27. Juli 2026, 9:00 Uhr im Saal des Bauernmuseums, in Frensdorf Landkreis Bamberg

2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Ehrenbach-Weilersbach-Gruppe vom 02.07.2020
3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Ehrenbach-Weilersbach-Gruppe vom 30.10.2002
4. 2. Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten am Dienstag, 21.07.2026 um 16:00 Uhr in der Realschule Forchheim, Pestalozzistraße 2, 91301 Forchheim, 1. OG, Raum 103
5. 2. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Natur am Montag, 20.07.2026 um 16:00 Uhr im Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim
6. 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, 21.07.2026 um 14:00 Uhr im Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim
7. 1. Sitzung des Kreisausschusses am Donnerstag, 23.07.2026 um 16:00 Uhr im Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim
8. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Schulverbandes Neunkirchen am Brand
9. Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Kreisräte und sonstigen Kreisbürger

2.

**Satzung**

**vom 25.06.2026**

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Ehrenbach-Weilersbach-Gruppe erlässt auf Grund Artikel 26 und 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Artikeln 20 a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

**Satzung**

**zur Änderung der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Ehrenbach-Weilersbach-Gruppe vom 02.07.2020:**

**Artikel 1**

§ 2 der Entschädigungssatzung erhält folgenden Wortlaut:

**§ 2 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters**

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 530,-- €.

(2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,-- €.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kirchehrenbach, 25.06.2026

Johannes Schnitzerlein

Verbandsvorsitzender

3.

**Satzung**

**vom 25.06.2026**

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Ehrenbach-Weilersbach-Gruppe erlässt auf Grund der Artikel 19, 26 und 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Artikeln, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

**Satzung**

**zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Ehrenbach-Weilersbach-Gruppe vom 30.10.2002:**

**Artikel 1**

§ 7 der Verbandssatzung erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Verbandsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine

E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Verwaltung technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Verbandsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.

(4) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kirchehrenbach, 25.06.2026

Johannes Schnitzerlein

Verbandsvorsitzender

4.

**2. Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten am Dienstag, 21.07.2026 um 16:00 Uhr in der Realschule Forchheim, Pestalozzistraße 2, 91301 Forchheim, 1. OG, Raum 103**

**TAGESORDNUNG:**

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten vom 16.06.2026
2. Kenntnisnahme von Auftragsvergaben
3. Georg-Hartmann-Realschule Forchheim;
   Errichtung Ausweichräume für 6 Klassenzimmer;
   Vorstellung und Freigabe
4. Wünsche - Anträge - Informationen

Forchheim, 10.07.2026

Hanngörg Zimmermann

Landrat

5.

**2. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Natur am Montag, 20.07.2026 um 16:00 Uhr im Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim**

**TAGESORDNUNG:**

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur vom 15.06.2026
2. Umsetzung der Machbarkeitsstudie zum „Einsatz von Nutzfahrzeugen mit alternativen Antrieben einschließlich der erforderlichen Lade- und Tankstelleninfrastruktur“
3. Gebührenneukalkulation für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Forchheim
4. Wünsche - Anträge - Informationen

Forchheim, 02.07.2026

Hanngörg Zimmermann

Landrat

6.

**1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, 21.07.2026 um 14:00 Uhr im Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim**

**TAGESORDNUNG:**

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 20.01.2026
2. Jugendhilfeausschuss 2026-2032; Informationen, Aufgaben, Ziele
3. Kenntnisnahme der Jahresberichte 2025
4. Sachstandsbericht 2026 Kindertagesbetreuung
5. Beschließung einer Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Forchheim
   Erhöhung der Elternbeiträge zum 01.09.2026
6. Wünsche - Anträge - Informationen

Forchheim, 10.07.2026

Hanngörg Zimmermann

Landrat

7.

**1. Sitzung des Kreisausschusses**
**am Donnerstag, 23.07.2026 um 16:00 Uhr im**
**Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal,**
**Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim**

**TAGESORDNUNG:**

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Kreisausschusses vom 23.04.2026

2. EU-weite Vorabbekanntmachung der Linienbündel 3,4 und 5 des Landkreises Forchheim;

   Beschluss der Vorabbekanntmachung

3. Vollzug des Kreishaushalts;

   Bericht der Kosten-Leistungs-Rechnung/Controlling: Quartalsbericht per 30.06.2026

4. Vollzug des Art. 88 Abs. 2 Landkreisordnung;

   Vorlage der Jahresrechnung 2025 an den Kreisausschuss mit Beschluss über den Ausgleich des Jahresfehlbetrags

5. Vollzug der Landkreisordnung;

   Kenntnisnahme von der Genehmigung der Haushaltssatzung 2026 durch die Regierung von Oberfranken

6. Wünsche - Anträge - Informationen

Forchheim, 10.07.2026

Hanngörg Zimmermann

Landrat

8.

In der konstituierenden Sitzung des Schulverbandes Neunkirchen am Brand vom 07.07.2026 hat die Schulverbandsversammlung folgende 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung vom 02.09.2009 beschlossen:

**1. Änderungssatzung**
**zur Entschädigungssatzung des Schulverbandes**
**Neunkirchen am Brand**

**§ 3 Entschädigung der Verbandsräte**

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 40 € festgesetzt.

**§ 6 In-Kraft-Treten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neunkirchen am Brand, den 07.07.2026

Schulverband Neunkirchen am Brand

Martin Walz

Schulverbandsvorsitzender

9.

**Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Kreisräte und sonstigen Kreisbürger**

Der Landkreis Forchheim erlässt aufgrund der Artikel 14 a, 17 und 30 der Landkreisordnung (LKrO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

**§ 1**

(1) Kreistagsmitglieder erhalten bei Teilnahme an Sitzungen des Kreistages oder eines Ausschusses des Kreistages eine Entschädigung, wenn sie an der Sitzung teilgenommen haben.

(2) Die Entschädigung beträgt je Sitzung 82,00 €. Daneben werden als Fahrtkosten zwischen Wohnort und dem Sitzungsort ohne

Rücksicht auf das benutzte Verkehrsmittel 0,40 €/km vergütet. Bei Benutzung amtlich bereitgestellter Verkehrsmittel entfällt die Fahrtkostenvergütung. Die Fahrtkostenvergütung wird bei dem Zusammentreffen mehrerer Sitzungen oder sonstiger Geschäfte an einem Tag nur einmal gewährt.

(3) Für Sitzungen von Gremien, in die das Kreistagsmitglied gemäß Geschäftsordnung durch den Kreistag entsandt wurde, erhält das Kreistagsmitglied auf Antrag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 82,00 Euro. Daneben wird eine pauschale Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 15,50 Euro gezahlt. Die Teilnahme an der Sitzung ist durch das Kreistagsmitglied nachzuweisen. Pauschale Entschädigung und Fahrtkostenentschädigung werden nur gewährt, wenn dem Mitglied keine anderweitige Entschädigung für diese Sitzung zusteht. Die Ausschlussfrist beträgt 6 Monate nach der Sitzung.

(4) Abhängig Beschäftigten wird zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 der ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse entstandene durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesenen Verdienstausfall einschließlich der anteilsmäßigen Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung ersetzt. Der Lohnausfall wird unmittelbar mit dem jeweiligen Arbeitgeber verrechnet.

(5) Selbständig Tätige erhalten zusätzlich zu der unter Abs. 2 genannten Aufwandsentschädigung für die ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse entstehenden Zeitversäumnisse eine pauschale Verdienstausfallentschädigung von 24,50 € pro Stunde. Die Entschädigung wird für höchstens 8 Stunden/Tag gewährt. Zur Sitzungsdauer zählen je eine Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzungen; angebrochene Stunden werden als volle Stunden berechnet. Diese Entschädigung gilt nicht für die Teilnahme an Fraktionssitzungen.

(6) Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 4 oder 5 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung, die sich nach Art und Höhe an den Voraussetzungen des Absatzes 4 bemisst.

(7) Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Kreistagsmitgliedern lebenden

a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder

c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 24,50 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Absatz 5 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

**§ 2**

(1) Die Kreistagsfraktionen und die sonstigen im Kreistag vertretenen politischen Gruppen können zur Vorbereitung der Sitzungen des Kreistages oder der Ausschüsse Sitzungen abhalten.

(2) Mitglieder der Kreistagsfraktionen oder sonstiger Gruppen, die Kreistagsmitglieder in Ausschüsse entsenden, erhalten bei Teilnahme an den in Abs. 1 genannten Sitzungen für höchstens zwölf Sitzungen pro Jahr ein Sitzungsgeld von 82,00 € als Aufwandsentschädigung. Mitglieder sonstiger politischer Gruppen, die keine Kreistagsmitglieder in Ausschüsse entsenden, erhalten bei Teilnahme an Sitzungen, die der Vorbereitung der Kreistagssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld von 82,00 € als Aufwandsentschädigung. Soweit die Sitzung nicht digital erfolgt, wird daneben ohne Rücksicht auf das benutzte Verkehrsmittel und die zurückgelegten Kilometer eine Fahrtkostenpauschale von 15,50 € gezahlt. Sitzungsgelder und Fahrtkostenpauschale für Sitzungen im Sinne des Abs. 1 werden nachträglich aufgrund von unterschriebenen Teilnahmelisten überwiesen, die jeweils von der der Fraktion vorsitzenden Person beziehungsweise der für eine sonstige politischen Gruppe sprechende Person mit Angabe des Zeitpunktes und des Ortes der Sitzungen eingereicht werden. Verdienstausfall nach § 1 Abs. 4 wird für die Teilnahme an Sitzungen im Sinne des Abs. 1 nicht gewährt.

(3) Um den Kreistagsfraktionen und den sonstigen Gruppen eine wirksame Arbeit zu ermöglichen, erhalten sie zur Bestreitung des Verwaltungsaufwandes eine jährliche Pauschale von 129,00 € je Mitglied.

(4) Die der Fraktion vorsitzende Person erhält eine Entschädigung von monatlich 144,50 €. Zusätzlich werden je Fraktionsmitglied 12,50 € gezahlt.

**§ 3**

Die weiteren vom Kreistag bestellten Stellvertreter des Landrats erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50 Prozent der laufenden pauschalen Entschädigung der gewählten Stellvertretung des Landrats.

**§ 4**

Einheitliche Änderungen des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe A 14 (Anlage zum Bayer. Beamtenbesoldungsgesetz) gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar für die in § 1 und 2 genannten Entschädigungen.

**§ 5**

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 gelten für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger, beigezogene sachverständige Personen usw. entsprechend, soweit die Tätigkeit nicht zu ihrem Aufgabenkreis im öffentlichen Dienst gehört. In Zweifelsfällen entscheidet der Landrat.

**§ 6**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2026 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung zur Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Kreisräte und sonstigen Kreisbürger in der Fassung vom 20. Mai 2020 außer Kraft.

Forchheim, 20.05.2026

Hanngörg Zimmermann

Landrat